



NI- 1760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

782 IAB

Zahl 14 875-Leg/76

1976 -12- 23

Mindeststandard der Kasernenausstattung;

zu 759/J

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA  
und Genossen an den Bundesminister für  
Landesverteidigung, Nr. 759/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten  
zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Mag. HÖCHTL und Ge-  
nossen am 3. November 1976 eingebrachten, an mich  
gerichteten Anfrage Nr. 759/J, betreffend Mindest-  
standard der Kasernenausstattung, beehe ich mich  
folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die konkreten Fragen im einzel-  
nen näher eingehe, möchte ich zunächst zu den ein-  
leitenden Ausführungen der Fragesteller einige  
grundsätzliche Feststellungen treffen:

Es ist richtig, daß in der Regierungsvorlage  
betreffend das Wohnhygienegesetz (92 der Beilagen  
zu den stenographischen Protokollen des National-  
rates XIV. GP) "Unterbringungen des Bundesheeres" -  
ebenso wie übrigens auch solche der Wachkörper so-  
wie von Organen und Bediensteten der Bundespolizei-  
behörden, die nicht deren Wachkörper angehören -  
vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen

- 2 -

bleiben sollen. Die Gründe für die Notwendigkeit einer solchen Ausnahmeregelung sind mannigfaltiger Natur; sie sind primär in der besonderen Aufgabenstellung des Bundesheeres sowie jener spezifisch militärischen Anlagen und Einrichtungen, die der Unterbringung der Soldaten im Hinblick auf deren Ausbildungs- und Einsatzaufgaben dienen, gelegen.

Wie ich bereits in der Fragestunde des Nationalrates am 23. Juni 1976 zum Ausdruck gebracht habe, geht nämlich die Konzeption des Wohnhygienegesetzes - wie auch aus den Erläuterungen der eingangs bezeichneten Regierungsvorlage deutlich wird - von anderen Gesichtspunkten aus, als sie im militärischen Bereich gelten. Wollte man dessen ungeachtet Kasernen und sonstige Einrichtungen des Bundesheeres, die der Unterbringung der Soldaten dienen, in den Geltungsbereich des Wohnhygienegesetzes einbeziehen, bedürfte es so zahlreicher Ausnahmebestimmungen, daß der Rahmen dieses Bundesgesetzes gesprengt wäre.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist nunmehr aber keineswegs zu schließen, daß bei Unterbringungen im Bereich des Bundesheeres nicht ebenfalls entsprechende Anforderungen in hygienischer Hinsicht gestellt werden müssen. Hierbei erscheint es angesichts der Verschiedenheit der zu berücksichtigenden Gegebenheiten (kasernmäßige Unterbringung einerseits, Unterbringung auf Truppenübungsplätzen bzw. unter einsatzähnlichen Bedingungen andererseits) schwierig, brauchbare Hygiene-Normen generell festzulegen.

Insofern es sich um die friedensmäßige Unterbringung in den Garnisonen handelt, legen die derzeit geltenden Raumbedarfsrichtlinien fest, wie bei

- 3 -

der Errechnung des Raumbedarfes für Unterkünfte zu verfahren ist; ferner sind in diesem Erlaß auch die Mindestfordernisse für sanitäre Einrichtungen bestimmt. Was die Unterbringung auf Übungsplätzen und unter einsatzähnlichen Bedingungen betrifft, so haben die jeweiligen Truppenkommandanten im Rahmen der ihnen obliegenden Fürsorgeverpflichtung jene Anordnungen zu treffen, die das Beisammenleben größerer Gemeinschaften auf relativ engem Raum erträglich machen.

Darüber hinaus werden auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich des notwendigen Standards auf hygienischem Gebiet von den zuständigen Stellen meines Ressorts aufmerksam verfolgt, um den mit der Kontrolle der hygienischen Verhältnisse in den Unterkünften betrauten Inspektionsorganen die nötigen Grundlagen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Hygienische Mängel werden in militärärztlichen Sammelberichten gemeldet und zentral ausgewertet. Kleine Beanstandungen können vielfach auf Kasernkommando-Ebene behoben werden, größere Mißstände werden dem Heeresbau- und Vermessungsamt bzw. in weiterer Folge dem Bundesministerium für Bauten und Technik zur Berücksichtigung übermittelt.

Im einzelnen beantworte ich die an mich gerichteten Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die von meinem Ressort für militärische Unterkünfte in Garnisonen mit dem Erlaß vom 20. Dezember 1971, Zahl 332.600-PlanB/71, festgelegten Raumbedarfsricht-

- 4 -

linien sehen u.a. einen Raumbedarf von 4 bis 6 m<sup>2</sup> je Grundwehrdiener vor; hinsichtlich des Bedarfes an Naßräumen wurden 1 WC für jeweils 15 bis 20 Mann, 1 Pißstand für jeweils 15 Mann, 1 Dusche für jeweils 10 bis 15 Mann, 1 Wasserauslaß für jeweils 4 bis 6 Mann sowie ein Fußwaschbecken für jeweils 20 bis 25 Mann berechnet.

Bei Kasernneubauten wird die Einhaltung der baubehördlichen Normen, einschließlich jener, die sich auf Anforderungen hygienischer Natur beziehen, vor ihrer Freigabe zur Benützung im Rahmen der Kollaudierung überprüft. Was die Überwachung und Behebung von festgestellten Mängeln betrifft, so darf ich auf meine einleitenden Ausführungen verweisen.

Zu 3:

Wie ich bereits eingangs ausführlich dargelegt habe, gelten für Unterbringungen im militärischen Bereich im Vergleich zu jenen im zivilen grundlegend andere Gesichtspunkte, eine Tatsache, die in der schon erwähnten Ausnahmebestimmung in der Regierungsvorlage betreffend das Wohnhygienegegesetz ihre Berücksichtigung gefunden hat. Obwohl es im Hinblick darauf schon nicht zielführend erscheinen kann, die vorerwähnten Mindestanforderungen generell jenen des Wohnhygienegegesetzes gegenüberzustellen, möchte ich darauf hinweisen, daß auch bei General-Instandsetzungen von Altbauten im Rahmen der technischen Möglichkeiten eine Orientierung an den Kriterien dieses im Entwurf vorliegenden Gesetzes angestrebt wird; hingegen werden diese Kriterien bei Neubauten verschiedentlich sogar

- 5 -

überboten. Wie ich bereits betont habe, kann aber bei allen "Unterbringungen des Bundesheeres" eine derartige Orientierung nur dort in Betracht kommen, wo die militärische Aufgabenstellung dem nicht entgegensteht. Eine nicht unwesentliche Voraussetzung für den Neubau bzw. die Sanierung überalteter Unterkünfte bildet darüber hinaus natürlich die Verfügbarkeit der erforderlichen budgetären Mittel.

Zu 4:

Eine derartige Aufstellung wird zuständigkeitsshalber nicht von meinem Ressort sondern vom Bundesministerium für Bauten und Technik (Bundesgebäudeverwaltung II) geführt.

22. Dezember 1976

